

ENTGELTORDNUNG

für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch

vom 17. Juni 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 25. April 2002 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelte *¹

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Einzelveranstaltungen	€ 4,90
2.	Kurse und Arbeitsgemeinschaften	
	a) je Unterrichtsstunde montags - freitags	€ 2,10
	b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags	€ 2,90
3.	Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Datenverarbeitung	
	a) je Unterrichtsstunde montags – freitags	€ 3,50
	b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags	€ 4,20
4.	Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Kochen	
	a) je Unterrichtsstunde montags – freitags	€ 3,00
	b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags	€ 3,50
5.	Kurse und Arbeitsgemeinschaften im Bereich Gesundheitsvorsorge, Körpertraining	
	a) je Unterrichtsstunde montags - freitags	€ 2,50
	b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags	€ 3,20
6.	Sonderveranstaltungen je Unterrichtsstunde, die nicht nach dem Weiterbildungsgesetz NRW angeboten werden	
	a) für kleine Meerbuscher	€ 3,50
	b) Einzelunterricht	€ 34,50
	c) Einzelunterricht im Bereich Datenverarbeitung	€ 41,40
	d) Kleingruppenunterricht mit 2 Teilnehmenden	€ 17,30
	e) Kleingruppenunterricht mit 2 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung	€ 20,70
	f) Kleingruppenunterricht mit 3 Teilnehmenden	€ 11,60
	g) Kleingruppenunterricht mit 3 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung	€ 13,80
	h) Kleingruppenunterricht mit 4 Teilnehmenden	€ 9,00
	i) Kleingruppenunterricht mit 4 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung	€ 10,40
	j) Kleingruppenunterricht mit 5 Teilnehmenden	€ 7,00
	k) Kleingruppenunterricht mit 5 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung	€ 8,30
7.	Veranstaltungen zur politischen Bildung von grundsätzlicher Bedeutung und Heimatkunde, sofern keine Honorare anfallen	entgeltfrei

*¹ vom 1. Juni 2017 an geltende Fassung entsprechend der VII. Änderung vom 29. November 2016 - 43.01.01.6 -

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 8. | Anmeldeentgelt je Anmeldung | € 1,70 |
| 9. | a) Bescheinigung über die Teilnahme
an Kursen und Arbeitsgemeinschaften | € 2,90 |
| | b) Bescheinigung zur Vorlage bei einer Krankenkasse
gemäß Sozialgesetzbuch V | entgeltfrei |
| 10. | Beratung | entgeltfrei |
| 11. | In den Fällen, in denen Lehrkräfte nur zu höheren als den der allgemeinen Entgeltkalkulation zugrunde liegenden Honoraren gem. § 8 der VHS-Satzung gewonnen werden können oder Veranstaltungsstätten angemietet werden müssen, ist eine dementsprechende Abweichung von den allgemeinen Entgelten zulässig. Die Entscheidung trifft in den Fällen, in denen das Dreifache der allgemeinen Entgelte nicht überschritten wird, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. | |
| 12. | Die Kosten der Prüfungen, die an der Volkshochschule der Stadt Meerbusch durchgeführt werden, werden auf die Teilnehmenden umgelegt. Zuzüglich zu den anteiligen Prüfungskosten wird ein Bearbeitungsentgelt i. H. von € 10, 70 veranschlagt, es sei denn, es ist etwas anderes vorgeschrieben. | |
| 13. | Ergibt sich bei der Berechnung des Veranstaltungsentgeltes kein voller Euro-Betrag, so wird das Entgelt auf den nach oben gerundeten Betrag festgesetzt. Das Anmeldeentgelt wird zusätzlich zu diesem gerundeten Betrag erhoben. | |

§ 2 Studienfahrten / Tagesfahrten *²

Es werden die Reisekosten berechnet, die sich aus der Kalkulation ergeben, hinzu kommen je Person und Tag der Veranstaltung € 5,00

§ 3 Mindestteilnehmerzahl *³

Soweit für die Durchführung von Veranstaltungen eine Mindestzahl von Teilnehmenden festgesetzt ist, kann die Leitung der Volkshochschule zulassen, dass bei deren Nichterreichen die bis zum ersten Unterrichtstag angemeldeten Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Entgelte für die Zahl der fehlenden bezahlen.

Die Leitung der Volkshochschule legt in diesem Falle die auf die Zahl der fehlenden Teilnehmenden entfallenden Entgelte anteilig auf die angemeldeten Teilnehmer und Teilnehmerinnen um und teilt diesen den von ihnen noch zu zahlenden Anteilsbetrag mit.

Auf den festgestellten Differenzbetrag hat es keinen Einfluss, wenn sich nach dem ersten Unterrichtstag weitere Teilnehmer und Teilnehmerinnen anmelden.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes *⁴

1. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt bargeldlos nach vorheriger Anmeldung bei der Volkshochschule und Erhalt eines Teilnehmerausweises / Quittung.
2. Kursentgelte werden zwei Wochen nach Kursbeginn fällig. Prüfungsentgelte werden am Tag nach der Anmeldung fällig. Alle anderen Entgelte (u.a. Studienfahrten) werden zum auf der Rechnung genannten Termin fällig. *⁵

*² vom 1. Juni 2017 an geltende Fassung entsprechend der VII. Änderung vom 29. November 2016 - 43.01.01.6 -

*³ vom 12. Juli 2011 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 31. Mai 2011 - 43.01.01.4 -

*⁴ vom 01. Juli 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 23. Juni 2003 - 43.01.01.1 -

*⁵ vom 01. April 2014 an geltende Fassung entsprechend der VI. Änderung vom 6. März 2014 – 43.01.01-6

3. Eine Rückzahlung des Entgeltes erfolgt, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die ausschließlich bei der Veranstalterin liegen, ganz oder teilweise nicht stattfindet.
4. Das Entgelt wird auch in solchen Fällen erstattet, in denen der Volkshochschule vor dem zweiten Unterrichtstag des jeweiligen Kurses oder der Arbeitsgemeinschaft eine schriftliche Abmeldung vorliegt, es sei denn, dass sich der Teilnehmende am ersten Unterrichtstag bereit erklärt hat, den auf ihn entfallenden Anteil nach § 3 nachzuzahlen. * ⁶ Das Anmeldeentgelt wird nicht erstattet.
5. Bei eintägigen Veranstaltungen, Wochenendveranstaltungen und Kursen mit mehr als 3 Unterrichtsstunden pro Unterrichtstag muss die schriftliche Abmeldung 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung in der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorliegen. Als Wochenendveranstaltungen gelten auch solche Veranstaltungen, die bereits an einem Freitag beginnen.
6. *⁷ Bei Studienfahrten wird im Falle einer Abmeldung bis eine Woche vor Fahrtbeginn kein Entgelt fällig. Bei späterer Abmeldung ist das volle Entgelt zu zahlen, es kann eine Ersatzperson gestellt werden. Bei Theater- oder Konzertfahrten werden Eintrittskarten auf Namen und Rechnung der Anmeldenden gekauft. Eine Rücknahme erfolgt nicht.

§ 5 Entgeltermäßigung * ⁸

- (1) Die festgesetzten Entgelte können herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden, wenn dadurch der pädagogische Zweck der Veranstaltung besser erreicht werden kann oder wenn die Zahlung des vollen Entgeltes für die im Gemeindegebiet wohnhaften Benutzerinnen und Benutzer eine persönliche Härte bedeuten würde. Eine persönliche Härte liegt insbesondere vor bei laufendem Bezug von Hilfe zum Unterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII *⁹ und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Inhaber der Ehrenamtskarte NRW zahlen bei den Entgelttatbeständen des § 1 Nr. 1 bis 5 fünfzig vom Hundert der dort festgesetzten Entgelte. * ¹⁰

§ 6 Minderjährige Teilnehmer * ¹¹

Zur Entrichtung des Entgeltes sind die an einer Veranstaltung Teilnehmenden verpflichtet. Sind diese minderjährig, so haften sie und ihre gesetzliche Vertretung als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten * ¹²

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 30. Juni 1994 tritt hiermit außer Kraft.

Meerbusch, den 17. Juni 2002

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

* ⁶ vom 01. Juli 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 23.06.2003 - 43.01.01.1 -
* ⁷ vom 12. Juli 2011 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 31. Mai 2011 - 43.01.01.4 -
* ⁸ vom 01. Juli 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 23.06.2003 - 43.01.01.1 -
* ⁹ vom 1. Januar.2010 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 22.12.2009 – 43.01.01.3 -
* ¹⁰ vom 1. Januar.2010 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 22.12.2009 – 43.01.01.3 -
* ¹¹ vom 01. Juli 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 23.06.2003 - 43.01.01.1 -
* ¹² vom 01. Juli 2003 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 23.06.2003 - 43.01.01.1 -